



Dr. Hans-Peter Uhl

Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion



Gisela Piltz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin der
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages

im Hause
Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de
Per Fax: 36994



Berlin, 15. März 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 7. März 2011 (Ausschussdrucksache 17(4)205) hatten wir Ihnen einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 17/4401) übersandt.

Diesen Änderungsantrag möchten wir gern - auch im Hinblick auf die erfolgte Anhörung - wie folgt ändern:

Unter I. 3. (Einfügung einer neuen Nummer 3 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs) wird die Formulierung in § 25a Aufenthaltsgesetz wie folgt geändert:

„(1) [Satz 1 bis 3 unverändert; neuer Satz 4 wird angefügt:] Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz einen Antrag nach § 14a Asylverfahrensgesetz betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers ... [Rest unverändert]“.

Begründung:

§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG sieht vor, dass vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf, sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) abgelehnt wurde.

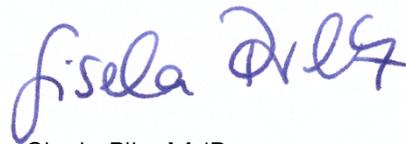
Für Kinder gilt ein Asylantrag wegen § 14a AsylVfG bei Antragstellung der Eltern als gestellt; wird dieser nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt, tritt die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG ein. Folge wäre, dass diese Kinder/Jugendlichen § 25a nicht in Anspruch nehmen könnten. Dies wird durch den neuen Absatz 1 Satz 4 vermieden.

Die Formulierung von § 25a Absatz 2 Satz 1, die der ursprünglichen Formulierung aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Dezember 2010 entspricht, ermöglicht es, auch nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteilen einen Aufenthaltstitel zu gewähren, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Peter Uhl MdB



Gisela Piltz MdB